



Wahlordnung für die Kirchengemeinden im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Wahlordnung für Kirchengemeinden¹:

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall auch Katholiken des Offizialatsbezirks Oldenburg in den Kirchengemeindefinanzierungsausschuss gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. seit über einem Jahr in einem Ausschuss des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses als ernanntes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses darstellen.

- (2) Nicht wählbar sind:

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. d. § 7 Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. leitende Mitarbeiter des Bischöflich Münsterschen Offizialates und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,
4. vom Bischöflich Münsterschen Offizialat entlassene Mitglieder des Kirchenausschusses, denen gemäß § 9 Abs. 3 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die sich kirchenfeindlich betätigen und diese Betätigung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
6. Strafgefangene.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmt einen Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5,
 5.000 Gemeindemitgliedern 8,
 8.000 Gemeindemitgliedern 10,
 12.000 Gemeindemitgliedern 12,
 mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden. In jedem Fall beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder jedoch mindestens fünf.

Dabei ist zu beachten, dass nach der Wahl die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenausschusses darstellen.

- (2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl, in begründeten Ausnahmefällen, auch darüber hinaus, das Bischöflich Münstersche Offizialat für Gebietsteile eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Kirchenausschuss nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) a) Dem Wahlvorstand gehören an:
 - 1. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
 - 2. zwei bis vier vom Kirchengemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.
- b) Sollte ein gemeinsamer Wahlvorstand für die gleichzeitige Vorbereitung und Durchführung von Kirchengemeinderatswahlen und Pfarrparlamentswahlen zu bilden sein, so gehören dem Wahlvorstand an:
 - 1. der leitende Geistliche
 - 2. ein oder zwei vom Kirchengemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 - 3. ein oder zwei vom Pfarrparlament zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.
- c) Die Mitglieder nach a) Nr. 2 und b) Nr. 2 und 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchengemeinderat nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchengemeinderates zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrparlament nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchengemeinderates die vom Kirchengemeinderat nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Der Kirchengemeinderat stellt für den Wahlvorstand eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt durch Aushang und andere ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass die Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche im Rahmen des Abs. 2 begehren können. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche

entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Bischöflich Münstersche Offizialat.

- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten nach Abs. 3 im Rahmen des Aushanges und anderer ortsüblicher Bekanntmachungen sowie eine Erklärung, nicht haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu sein, eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle einer Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang und in anderer ortsüblicher Art und Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Veröffentlichung hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchausschussmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - 1. bei Kirchengemeinden mit bis zu
 - a) 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten
 - b) 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - d) 12.000 Gemeindemitgliedern von mindesten 25 Wahlberechtigten,
 - e) mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten

mit Vor- und Zunamen sowie mit Abschrift unterzeichnet ist,

2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste ergänzen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungs-gemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflich Münsterschen Offizialat Einspruch einlegen. Das Bischöflich Münstersche Offizialat entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang und in anderer ortsüblicher Art und Weise spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie

unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenausschussmitglieder nach § 4 zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.

- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchausschusses sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus der Kontingentierung ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchausschuss in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahl Niederschrift

- (1) Die Wahl Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenausschusses in Verwahrung zu nehmen, Wahl Niederschriften bzw. -protokolle sind dauerhaft zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und andere ortsübliche Veröffentlichung und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche, nachdem die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten erfolgte, beim bisherigen Kirchenausschuss zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Kirchenausschuss beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenausschusses steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Im Falle einer Kontingentierung erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents sofern in diesem noch Ersatzmitglieder vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist insgesamt kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchausschuss die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchausschusses sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchausschusses zur konstituierenden Sitzung des Kirchausschusses einzuladen.

§ 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des vom Pfarreirat entsandten Kirchausschussmitgliedes sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchausschusses und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchausschusses sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die „Wahlordnung für die Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ in der Fassung vom 10. März 2026 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2026, Nr. 5; Art. 90) aufgehoben.

Vechta, 15. Juni 2026

gez.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof